



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Fachbereich Rechtsinformatik

# Gesetzgebungspaket zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs

19. März 2013



## Ausgangslage

- **Am 28. März 2012 wird das Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) eröffnet.**
- **Das ZertES soll ‚minimalinvasiv‘ totalrevidiert werden, ohne in das Grundgerüst des ZertES und seiner Begrifflichkeit einzugreifen (Totalrevision, da die Mehrheit der Artikel eine Änderung erfahren).**
- **Gleichzeitig wurde das EJPD auch damit beauftragt, den Umfang einer ‚umfassenden Gesetzgebung im Anwendungsbereich der elektronischen Signatur‘ abzuklären und dem Bundesrat bis Ende 2012 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.**



## Ausgangslage

- **Die europäischen Richtlinie 1999/93/EG über ‚gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen‘ war auch für das ZertES Richtschnur.**
- **Laufende Revisionsarbeiten der europäischen Signaturrichtlinie waren bekannt.**
- **Am 4. Juni 2012 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine ‚Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt‘ zuhanden des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet.**



# Grundzüge der Totalrevision ZertES

- **Mit der Totalrevision sollen die folgenden Ziele erreicht werden:**
  - Als Ergänzung zur bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur soll eine weitere Form der elektronischen Signatur definiert werden, die sogenannte geregelte elektronische Signatur.
  - Für die Verwendung der elektronischen Signatur kann der Gesetzgeber für Formvorschriften künftig wählen zwischen der bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur für spezielle Anforderungen und der neuen geregelten Signatur für normale Anforderungen.
  - Regelung der sicheren Authentifikation mit Zertifizierungsdienstprodukten.
  - terminologische Bereinigung bzw. Vereinfachung bei der Regelung der elektronischen Signatur.



# Ergebnis der Vernehmlassung

- **Vernehmlassung dauerte vom 28. März bis 6. Juli 2012.**
- **Hat eine breite Akzeptanz der Vorlage aufgezeigt.**
- **Die grosse Mehrheit ist mit dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf grundsätzlich einverstanden.**
- **Begrüsst wurden insbesondere**
  - die Einführung der geregelten elektronischen Signatur, welche auch von juristischen Personen und Behörden genutzt werden kann, sowie
  - die terminologische Bereinigung bzw. Vereinfachung der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen.



## Ergebnis der Vernehmlassung

- **Soll die qualifizierte elektronische Signatur künftig mit einem obligatorischen Zeitstempel zu versehen sein?**
  - Grossmehrheitlich begrüsst wird, dass sich das ZertES selbst zu dieser Frage nicht äussert.
  - Erfordernis wird bei Bedarf in der jeweiligen (Spezial-) Gesetzgebung vorgesehen (z.B. Artikel 14 Absatz 2<sup>bis</sup> OR)
- **Aufgeworfene Frage bezüglich Streichung oder Lockerung der Haftung für Signaturschlüssel (Art. 59a Abs. 1 OR) ist eingehend zu prüfen.**
- **Anpassung an die heute absehbaren und unbestrittenen Änderungen der EU-Regelungen.**



# Gesetzgebungspaket AUGABES

- **Gemäss Auftrag des Bundesrates war die Frage zu prüfen, welches bei einer umfassenden Betrachtung der weitere Bedarf an Gesetzgebung im „Umfeld der elektronischen Signatur“ sei.**
- **Für diese Abklärungen wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BJ gebildet.**
- **In Zusammenarbeit mit FEDPOL, GS VBS, ISB, ESTV, BIT, SECO und BAKOM wurden die Themen und der Umfang einer passenden Gesetzgebung in diesem Bereich abgeklärt und Vorschläge für verschiedene mögliche Gesetzgebungsvorhaben erarbeitet.**



# Gesetzgebungspaket AUGABES

- **Ausgewertet wurden zahlreiche nationale und internationale Untersuchungen und Vorhaben im Bereich Informationsgesellschaft, E-Business und E-Government.**
- **Mit dem Abschlussbericht zum „Priorisierten Vorhaben B1.02: Rechtsgrundlagen für E-Government in der Schweiz“ besteht eine starke thematische Überlappung.**
- **Das Vorhaben B1.02 hat den Blickwinkel E-Government, der AUGABES-Bericht erweitert diesen um eine breitere, mindestens ebenso stark auf E-Business ausgerichtete Betrachtung.**
- **AUGABES-Bericht zeigt auf, wie B1.02-Anliegen auf Stufe Bund umgesetzt werden könnten.**



# Gesetzgebungspaket AUGABES

- **Bericht über die Abklärung des Regelungsumfangs für ein zukünftiges Gesetzgebungspaket zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs schlägt 5 mögliche Gesetzgebungsaufträge vor:**
  1. Anpassung des ZertES an die künftige EU-Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste.
  2. Ausarbeitung der Regelungen für ein international anerkanntes elektronisches Identifizierungsmittel (eID), welches mit der neuen Identitätskarte angeboten werden kann.
  3. Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Zustellung.
  4. Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung an Bundesbehörden.
  5. Erweiterung der gesetzlichen Formen um die ‚Textform‘.



# Anpassung ZertES an EU-Verordnung

- **Ein beträchtlicher Teil der Neuerungen der aktuell als Vorschlag vorliegenden EU-Verordnung deckt sich mehr oder weniger direkt mit Forderungen, die auch in der Schweiz formuliert wurden.**
- **Darunter befinden sich auch solche, die schon in der laufenden ZertES-Revision aufgegriffen wurden, wie die Regelung des Einsatzes von Zertifikaten für die Authentisierung von Personen oder Websites oder die elektronische Unterschrift, bzw. das elektronische Siegel für Behörden.**



## Konzept und Regelung eID

- **Eine vertrauenswürdige Identifikation von Kommunikationspartnern im Netz ist eine essentielle Voraussetzung für den elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten oder zwischen Privaten und Behörden.**
- **In der globalisierten Welt des elektronischen Geschäftsverkehrs muss eine elektronischen Identität (eID) international eingebunden und anerkannt sein, um vollen Nutzen entwickeln zu können.**
- **„Schweizer Pass und Identitätskarte: Entscheid über das weitere Vorgehen“: Am 16. Dezember 2011 hat der Bundesrat festgelegt, dass die Identitätskarte auch mit einer eID angeboten werden soll.**



# Regelung Zustellung vereinheitlichen

- **Durch die Liberalisierung der Briefpost und die elektronische Kommunikation wurden die Verhältnisse rund um die rechtskonforme Zustellung in den letzten Jahren wesentlich geändert, ohne dass die darauf aufbauenden rechtlichen Konzepte angepasst wurden.**
- **Die wichtigen und juristisch relevanten Elemente der Übermittlung – wie Vertraulichkeit, Zustellungsbestätigung und Abgrenzung der Zuständigkeiten bzw. der Haftung – ist klar zu regeln.**
- **Regelung betrifft die konventionelle und die elektronische Zustellung.**



# elektronische Rechnungsstellung

- **Der Staat kann den elektronischen Geschäftsverkehr fördern, indem er ihn selber praktiziert und seine Kommunikationspartner – Behörden oder Private – dazu anleitet oder gar verpflichtet, mit ihm elektronisch zu verkehren.**
- **Ein Bereich mit grossen Volumen, grosser Signalwirkung und auch grossem Einsparungspotential ist die Rechnungsstellung.**
- **Bei rund 30 Mio. Rechnungen jährlich an Behörden in der Schweiz und Einsparungen von mindestens 10 Franken pro elektronische Rechnung ist mit namhaften Einsparungen zu rechnen.**



## Neue Form ‚unterhalb‘ der Schriftform

- **Eine grosse Barriere für den elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere für den Verkehr zwischen Privaten und Behörden, ist immer wieder die Tatsache, dass in der Schweiz ‚unterhalb‘ der Schriftform keine Form mit einer definierten rechtlichen Bedeutung existiert.**
- **Für den elektronischen Geschäftsverkehr ist die unterste juristisch definierte Form das nach ZertES qualifiziert signierte elektronische Dokument.**
- **In diesem Zusammenhang können auch weitere grundsätzliche Fragen, wie bspw. der Trägerwandel und die Beweiskraft und Aufbewahrungspflicht von Dokumenten geklärt werden.**



## Aufträge des Bundesrates

1. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2013 die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vorzulegen.
2. Für die Ausarbeitung eines Gesetzgebungspaketes zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs werden folgende Aufträge erteilt:
  1. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit dem EDI, dem VBS, dem EFD, dem WBF und dem UVEK die Vernehmlassungsunterlagen für eine Gesetzgebung zur selektiven Anpassung des schweizerischen Rechts an die neue Verordnung der EU über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vorzubereiten und dem Bundesrat bis Mitte 2014 zur Genehmigung zu unterbreiten.



## Aufträge des Bundesrates

2. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit der BK, dem WBF, UVEK und EFD ein Konzept und einen Entwurf für die rechtliche Ausgestaltung des künftigen elektronischen staatlichen Identifikationsmittels (eID), das zusammen mit der neuen Identitätskarte angeboten wird, auszuarbeiten und dem Bundesrat bis Mitte 2014 vorzulegen.
3. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit UVEK und dem EFD die Vernehmlassungsunterlagen für eine Gesetzgebung zur umfassenden Regelung der Zustellung im privaten und behördlichen Bereich vorzubereiten und dem Bundesrat bis Ende 2014 vorzulegen.



## Aufträge des Bundesrates

4. Das EFD wird beauftragt, zusammen mit dem EDA, dem EJPD und dem VBS die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung an Bundesbehörden zu prüfen und dem Bundesrat bis Mitte 2014 ein Aussprachepapier vorzulegen.
5. Das EJPD wird beauftragt, die Einführung einer weiteren Form ‚unterhalb‘ der Schriftform im schweizerischen Recht zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2014 ein Aussprachepapier vorzulegen.